



An den Grossen Rat

16.1506.02

15.5036.04

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 9. Januar 2017

Kommissionsbeschluss vom 9. Januar 2017

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

Ratschlag zur „Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend gesetzlichen Verankerung der Nachqualifizierungsmöglichkeit für Kindergartenlehrpersonen“ – Entwurf für die Anpassung des Schulgesetzes

Inhalt

1	Auftrag und Vorgehen	3
2	Ausgangslage.....	3
3	Kommissionsberatung.....	4
4	Antrag.....	6

1 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 9. November 2016 mit der Vorberatung des Ratschlags Nr. 16.1506.01 zur „Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend gesetzlichen Verankerung der Nachqualifizierungsmöglichkeit für Kindergartenlehrpersonen“ – Entwurf für die Anpassung des Schulgesetzes beauftragt. Die BKK ist auf den Ratschlag stillschweigend eingetreten und hat die Vorlage und ihren Bericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung (in Vertretung des Leiters Volksschulen) und die Verantwortliche für die Primarstufe der Volksschulleitung teilgenommen.

2 Ausgangslage

In Erfüllung der am 15. April 2015 an den Regierungsrat überwiesenen „Motion Sybille Benz und Konsorten betreffend gesetzlichen Verankerung der Nachqualifizierungsmöglichkeit für Kindergartenlehrpersonen“ hat der Regierungsrat den Entwurf zu einer entsprechenden Änderung des Schulgesetzes erarbeitet.

Die Motion beauftragt den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Änderung des Schulgesetzes zu unterbreiten, die vorsieht, dass es für Kindergartenlehrpersonen und Primarlehrpersonen genau gleich wie für Lehrpersonen anderer Schulstufen ein niederschwelliges berufsbegleitendes Angebot zur nachqualifizierenden Weiterbildung gibt, sodass sie innerhalb des ganzen Zyklus ihrer Schulstufe (Schuljahre 1 bis 5) einsetzbar sind. Dies kann durch eine Ergänzung des § 147 des Schulgesetzes (in seiner Fassung vom Oktober 2014) oder in anderer Form erreicht werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, für die mit „alter Ausbildung“ in Basel-Stadt unterrichtenden Kindergartenlehrpersonen das vom Gemeinderat Riehen verabschiedete Konzept für eine Nachqualifikation („100 Stunden-Weiterbildungen“) auch für die Basler Kindergartenlehrpersonen zu übernehmen. Die Kindergartenlehrpersonen sollen die Möglichkeit erhalten, eine spezielle, d.h. auf ihre Situation zugeschnittene Nachqualifikation zu erwerben. Haben sie dieses Nachqualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen bzw. abgeschlossen, werden sie berechtigt und befähigt, zusätzlich zum Kindergarten im 3. bis 5. Schuljahr in der Primarschule zu unterrichten. Damit würde die von der Motionärin verlangte Gleichstellung der Kindergartenlehrpersonen mit „alter“ Ausbildung und jenen mit „neuer“ Ausbildung hinsichtlich der Unterrichtsbefähigung für die Schuljahre 1 bis 5 erreicht.

Der Kanton Basel-Stadt und die Gemeinden Bettingen und Riehen anerkennen gegenseitig ihre Nachqualifizierungen für Kindergartenlehrpersonen („100 Stunden-Weiterbildungen“). Eine interkantonale Anerkennung ist nicht gewährleistet.

Der Erziehungsrat unterstützt die vom Regierungsrat Basel-Stadt vorgeschlagene Änderung im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) bei den Übergangsbestimmungen und befürwortet den neuen § 156 zur Nachqualifikation für Kindergartenlehrpersonen.

Die Vorlage rechnet mit einmaligen Entwicklungskosten von 18'750 Franken und Kurskosten von 415'000 Franken in den Jahren 2017 bis 2019, die vom Kanton übernommen werden. Diese Kosten können nicht aus dem ordentlichen Budget finanziert werden und müssen ab 2018 über eine Budgeterhöhung eingestellt werden. Die Vorlage äussert sich nicht zu dauerhaften lohnwirksamen Folgen der Nachqualifikation.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 16.1506.01 zu entnehmen.

3 Kommissionsberatung

Teilnahmequote an der Nachqualifikation

In Anlehnung an die Nachqualifikationsmöglichkeit für Lehrpersonen des Kindergartens im Kanton Solothurn geht die Vorlage von einer Teilnahmequote von 75 Prozent der Lehrpersonen aus. Es besteht offenbar ein deutliches Interesse an dem in Aussicht gestellten Angebot. Das Departement erwartet einen ersten grösseren Schub an Nachqualifikationen zu Beginn des Angebots, danach aber eine Abnahme. Die Qualifikationsmöglichkeit ist zudem bis 2021/22 begrenzt.

Trotz der Aussage des Ratschlags bleibt es aber schwierig, eine klare Aussage zur tatsächlichen Teilnahmequote zu machen. Die genannte Quote darf gemäss Kommissionsberatung mit dem Departement nicht als exakt verstanden werden. In der Kommission wurde teils sogar grosse Skepsis gegenüber einer hohen Teilnahmequote von 75 Prozent geäussert und darauf hingewiesen, dass diese Skepsis auch vom Vorstand der Kantonalen Schulkonferenz geteilt wird.

Kosten und Aufwand

Die Vorlage nennt einzig die mit den Nachqualifikationskursen entstehenden, einmaligen Ausgaben, die dem Kanton gemäss Berechnung in der Höhe von 433'750 Franken entstehen werden. Die Folgekosten durch Lohnklassenaufstufungen (Kompetenz Regierungsrat) infolge höherer Qualifikation werden nicht genannt. Anlässlich der Diskussion über die Motion Sibylle Benz wurde diesbezüglich noch ein Betrag von 1.2 Millionen Franken erwähnt. Da die Lohnklassen von Kindergarten und Primarschule derzeit Gegenstand der Systempflege-Überprüfung sind, erscheint es der Kommission zwar richtig, dass zu allfälligen neuen Lohneinreihungen keine Aussagen gemacht werden, die dann als verbindlich gedeutet worden wären. Sie hätte es aber begrüsst, wenn im Ratschlag zumindest ein Maximalrahmen (bei allfälligen Aufstufungen) genannt worden wäre. Hier ist eine Unschärfe, welche die Beratung der Vorlage erschwert. Hinsichtlich der Kritik, dass eine Ablehnung der Vorlage das Bildungssystem nicht gefährden würde, erklärte das Departement, dass ohne dieses Nachqualifikationsangebot wahrscheinlich mehr Ressourcen in eine längere Übergangszeit als bis 2021/22 investiert werden müssten.

Im Gegensatz zu angeordneten Weiterbildungen (wo die Vollkosten vom Kanton getragen werden) und bewilligten Weiterbildungen im alleinigen Interesse der Lehrperson (wo die Vollkosten von der Lehrperson übernommen werden) werden Aufwand und Kosten im vorliegenden Fall geteilt: Die Kurskosten werden vom Kanton übernommen, der Zeitaufwand wird von der Lehrperson ausserhalb ihrer Anstellungspflichten getragen. Es gibt also keine bezahlten Freistellungen für Kursteilnahmen. Das Splitting begründet sich damit, dass sowohl der Kanton als auch die Lehrpersonen gleichermaßen Nutzniessende sind. Der Kanton hat einen Mehrwert beim Einsatz der Lehrpersonen in den Klassenzuweisungen, die Lehrpersonen qualifizieren sich besser für den Arbeitsmarkt.

Mit dem Splitting setzt der Kanton eine Hürde zur Teilnahme am Nachqualifikationsangebot. Die Eigenleistung der Lehrpersonen (Zeitaufwand) soll Gewähr bieten, dass anschliessend auch Unterrichtspflichten des 3. bis 5. Schuljahres übernommen werden. Dem Zeitaufwand für die Nachqualifikation (100 Stunden) gegenüber steht das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot „Erweiterungsstudium Vorschul- und Primarunterstufe“ der PH FHNW mit 1'800 Stunden. Zu diesem Weiterbildungsangebot zugelassen sind Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom für die Vorschulstufe, die Primarstufe oder die Sekundarstufe (erworben im Rahmen eines Bachelor-Studiums) und Lehrpersonen mit einem altrechtlichen (seminaristischen) Lehrdiplom, verbunden mit einer mind. dreijährigen Unterrichtspraxis im Kindergarten und/oder der Primarschule (mind. 50%-Pensum). Die Kommission geht davon aus, dass für die temporär begrenzte Nachqualifikation kein gesonderter Ausbildungsbetrieb eingerichtet, sondern

bestehende Ausbildungsangebote (PH FHNW) zielgerichtet für die Lehrpersonen eingekauft werden.

Anerkennung der Nachqualifikation

Der Ratschlag stellt in Aussicht, dass die Nachqualifikation und damit die Äquivalenz gegenüber regulären Ausbildungen für das 1. bis 5. Schuljahr nur innerhalb des Kantons Basel-Stadt anerkannt werden wird. Das Departement begründet dies mit den Erwartungen der Kantone des Bildungsraums, dass die PH FHNW im Rahmen der Lehrgänge mit Anerkennung durch die Erziehungsdirektorenkonferenz ausbilde. Die Finanzierung der PH FHNW erfolge auch auf dieser Basis. Ein Abweichen davon und eine Anerkennung der baselstädtischen Nachqualifikation seien höchst unwahrscheinlich.

Befürchtungen eines Zweiklassensystems im Lehrkörper (Personal mit regulärer Ausbildung und Personal mit Nachqualifikation) dürften unbegründet sein. Die Erfahrungen in den Schulen zeigen, dass solche Disqualifikationen unbekannt sind und nachqualifiziertes Lehrpersonal sogar dank seines Zusatzengagements hohe Anerkennung genießt. Das Departement erwartet ein qualitativ gutes Resultat aus den Nachqualifikationen.

Die Kommission erachtet die Nachqualifikation als eine pragmatische und naheliegende Lösung, um die Bedürfnisse der Schulen für den flexiblen Einsatz ihres Lehrpersonals anzugehen. Sie hält ungeachtet dessen fest, dass die Exekutive auf eine Anerkennung innerhalb des Bildungsraums hinarbeiten soll. Dies auch angesichts der praktischen Erfahrung, dass letztlich bei Personalmangel über von Kanton zu Kanton nicht ganz adäquate Ausbildungen hinweggesehen und trotzdem angestellt wird. Eine Anerkennung der Nachqualifikation entspräche der Anstellungspraxis im Bildungsraum Nordwestschweiz.

4 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt mit 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem Grossen Rat, den beigelegten Beschlussentwurf anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 9. Januar 2017 einstimmig verabschiedet und Oswald Inglin (Kommissionspräsident) zum Kommissionsprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Dr. Oswald Inglin
Kommissionspräsident

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 16.1506.01 vom 19. Oktober 2016 und den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 16.1506.02 vom 9. Januar 2017 beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 156 eingefügt:

§ 156. Nachqualifikation für Kindergartenlehrpersonen

¹ Lehrpersonen mit einer Unterrichtsberechtigung für das 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe (Kindergarten) können ausserhalb der regulären Arbeitszeit eine für sie kostenlose Nachqualifikation erwerben, welche sie in den vom Kanton geführten Schulen dazu befähigt und berechtigt, zusätzlich im 3. bis 5. Schuljahr der Primarstufe (1. bis 3. Klasse der Primarschule) zu unterrichten.

² Das zuständige Departement regelt Umfang, Inhalt und Modalitäten der Nachqualifikation in einer Richtlinie.

³ Allfällige Weiterbildungen, deren Abschluss nicht mehr als sechs Jahre zurückliegt, können an die Nachqualifikation angerechnet werden. Die Volksschulleitung entscheidet über Gleichwertigkeiten.

⁴ Die Nachqualifikation muss spätestens Ende des Schuljahres 2021/22 abgeschlossen sein.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird ab 1. Januar 2017 wirksam.

Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.